

Berlin zu dem gleichen Zwecke zusammen. Die durch diese Konferenzen gegebene Anregung wirkte segensreich: auch Frankreich, Österreich, England erließen Gesetze zum Schutze der Arbeit, und 1897 erkannte der internationale Kongreß für Unfallversicherung in Brüssel die Nichtigkeit der in Berlin verkündeten Gesetze an.

In Deutschland waren die erste Frucht dieser Bestrebungen die 1890 eingeführten Gewerbegerichte, die als Einigungsämter Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Brotherren ohne Verzögerung und ohne Kosten entscheiden sollen; das Jahr 1891 brachte eine wichtige Erweiterung, die Gewerbeordnung, durch welche die Sonntagsruhe der Arbeiter und die Schutzvorrichtungen bei Gewerbetreibenden gewährleistet, eine zu lange Dauer der Arbeitszeit und die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken verhindert werden. Eine noch viel strengere Beaufsichtigung der Ausnutzung von Kindern ward durch das seit 1903 bestehende Kinderschutzgesetz herbeigeführt.

Bei weitem das wichtigste und wohlthätigste von all diesen Arbeiterschutzgesetzen ist das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, das Kaiser Wilhelm I. dem Reichstage 1887 vorlegen ließ, und das im Mai 1889 Fürst Bismarck als sein letztes großes Werk unter Kaiser Wilhelm II. zur Annahme brachte. Seit dem 1. Januar 1891 sind alle männlichen und weiblichen Arbeiter, die gegen Lohn oder Gehalt zu Lande und zu Wasser beschäftigt sind, vom 16. Lebensjahre an versicherungspflichtig, wenn ihr Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Nach fünfjähriger Beitragsleistung haben sie bei eintretender Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenrente und nach mindestens 30jähriger Beitragszeit, sobald sie das 70. Lebensjahr erreicht haben, eine Altersrente zu erwarten. Bei Auszahlung der Rente gewährt das Reich einen Zuschuß von 50 Mark; das übrige wird durch wöchentliche, nach Lohnklassen bemessene Beiträge aufgebracht, von denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte zahlen. Um welche gewaltige Summen es sich bei diesem Gesetze handelt, zeigt z. B. das Jahr 1902, in dem auf dem Gebiete der Invalidenversicherung an etwa 1100000 Personen rund 121 Millionen Mark gezahlt wurden.

Wenn auch im Laufe der Zeiten noch manches an diesen Gesetzen gebessert und erweitert werden wird, so zeigt sich doch schon jetzt ihre überaus segensreiche Wirkung: unbesorgter kann der Arbeiter in die Zukunft blicken, Dorf- und Stadtgemeinden werden in der Armenpflege entlastet, und die Arbeitgeber merken, daß sie an ausreißend bezahlten, gegen Not gesicherten Arbeitern eine zuverlässigere Hilfe haben. Ehre dem Andenken des großen Kaisers und seines großen Kanzlers, die ein Wohlfahrtswerk ins Leben riefen, das bisher ohne Beispiel in der Geschichte war, und in dem ihr Geist fortleben wird bis ans Ende der Tage!